



Rubrik: Weitere Register und Bekanntmachungen Bund
Unterrubrik: Informelle Bekanntmachung
Publikationsdatum: SHAB - 05.02.2020
Meldungsnummer: BB06-0000000338

Publizierende Stelle:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW - Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Bekanntmachung des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes EPSD betreffend die Betriebsmelde- und Zulassungspflicht für die Ausstellung von Pflanzenpässen nach Pflanzengesundheitsverordnung

(Art. 64 und 76 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018)

Der Pflanzenpass ist ein amtliches Dokument für den Handel von geregelten pflanzlichen Waren innerhalb der Schweiz und mit der EU und bestätigt gegenüber dem Abnehmer, dass die Ware die Pflanzengesundheitsvorschriften erfüllt. Seit dem 1. Januar 2020 dürfen alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und Pflanzenteile (ausgenommen Samen), unabhängig von der botanischen Art, innerhalb der Schweiz und im Austausch mit der EU nur mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden. Ebenfalls pflanzenpasspflichtig sind Samen einiger Arten, Citrusfrüchte mit Stielen und Blättern sowie Holz der Gattungen *Juglans*, *Platanus* und *Pterocarya*. Nur bei der direkten Abgabe (vor Ort) an Personen, welche die Waren nicht zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken verwenden (z. B. Hobbygärtner), ist in der Regel kein Pflanzenpass vorgeschrieben. Gemüse, Früchte, Schnittblumen, die meisten Samen und andere pflanzliche Produkte, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind, dürfen dagegen in der Schweiz und mit der EU grundsätzlich ohne Pflanzenpass gehandelt werden.

1. **Betriebsmeldepflicht:** Betriebe, die pflanzliche Waren einführen oder in der Schweiz abgeben, für die ein Pflanzengesundheitszeugnis (für die Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern) oder ein Pflanzenpass (für die Abgabe innerhalb der Schweiz und im Austausch mit der EU) erforderlich ist, müssen sich **bis 31. März 2020** beim Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst EPSD melden. Ebenfalls melden müssen sich international tätige Transportunternehmen (Personen und Waren), Postdienste sowie Unternehmen, die solche Waren mit Fernkommunikati-

onsmitteln (z. B. im Onlinehandel) anbieten. Das Meldeformular sowie weiterführende Informationen sind unter www.pflanzengesundheit.ch > *Betriebsmeldepflicht* zu finden.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind Betriebe, die pflanzliche Waren in kleinen Mengen ausschliesslich und direkt (kein Fernabsatz) an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, die nicht gewerblich in der Pflanzenproduktion tätig sind (Privatpersonen). Beispielsweise haben Tankstellen und Blumenläden keine Betriebsmeldepflicht. Ebenfalls ausgenommen sind Betriebe, die zulassungspflichtig sind (siehe Punkt 2). Durch diese Pflicht wird es für den EPSD insbesondere möglich, diese Betrieben über neue pflanzengesundheitliche Vorschriften und Risiken zu informieren (z. B. beim Auftreten eines besonders gefährlichen Schadorganismus).

2. **Zulassungspflicht:** Alle Betriebe, die passpflichtige Waren in Verkehr bringen *und* für diese Waren einen Pflanzenpass ausstellen müssen, benötigen eine Zulassung vom EPSD. Das heisst, nur zugelassene Betriebe dürfen Pflanzenpässe ausstellen. Das Gesuchformular für die Zulassung sowie weiterführende Informationen sind unter www.pflanzengesundheit.ch > *Pflanzenpass* zu finden. Zulassungspflichtige Betriebe müssen das Gesuch **bis 31. März 2020** beim EPSD einreichen. Alle bereits zugelassenen Betriebe müssen sich nicht neu beim EPSD melden.

Bern, 5. Februar 2020
Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD